

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0025/2004</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>13.07.2004</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/Mei</b>
<b>Abfallwirtschaft; Aktualisierung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Amberg</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>21.07.2004</b>	<b>Umweltausschuss</b>
	<b>26.07.2004</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Amberg (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung des Entwurfs 02 - Stand 13.07.2004.

## Sachstandsbericht:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Amberg vom 22. Dezember 1998 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 31. Dezember 1998, berichtigt Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 2 vom 16. Januar 1999), bedarf einer Anpassung. Anlass hierzu ist eine Änderung der Ausschlussliste als Anlage zur Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf.

Abfälle, die weder dem Bringsystem noch dem Holsystem unterliegen, sind von dem Besitzer selbst bei den dafür bestimmten Anlagen anzuliefern (z.B. bei der Müllumladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf). Für solche Abfälle gelten die Annahmebedingungen der Betreiber dieser Anlagen.

Wesentliche Aufgabe des Zweckverbandes, wie auch in der Neufassung des vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.01.2004 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 36/2002) beschlossenen Abfallwirtschaftskonzepts verankert, ist der Betrieb von Müllumladestationen bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.

In der Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 10.03.2004 wurde die sog. „Ausschlussliste“ der Benutzungssatzung des Zweckverbandes abgeändert. Die in der Ausschlussliste aufgeführten Abfälle werden bei den Abfallbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes nicht angenommen. Die Anpassung war zum einen aufgrund von Änderungen von Richtlinien bzw. Änderungen im Genehmigungsbescheid für die Müllverbrennungsanlage erforderlich, zum anderen erfolgte sie aufgrund betrieblicher Erkenntnisse und Notwendigkeiten.

Ein Teil der in § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Amberg genannten Abfälle ist damit aufgrund der Ausschlussliste der Benutzungssatzung des Zweckverbandes von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen, da diese Abfälle dem Zweckverband nicht angedient werden können. Der beiliegende Entwurf (Anlage 1) zur Änderung der städtischen Abfallwirtschaftssatzung enthält die neu aufgenommenen bzw. geänderten Abfallbezeichnungen in der Ausschlussliste in § 4 Abs. 1 (betrifft Nummern 2 und 3 sowie Nummern 10 bis 12).

Zwischenzeitlich können bei den Abfallbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes auch Altreifen bis zu einem Durchmesser von 80 cm angenommen werden. Eine anderweitige Entsorgung von Altreifen ist im Vergleich zur Anlieferung beim Zweckverband wesentlich kostspieliger. § 4 Abs. 1 Nummer 4 des Satzungsentwurfes zur Änderung der städtischen Abfallwirtschaftssatzung wurde deshalb entsprechend abgeändert

Anlage 2 enthält zum Vergleich einen Auszug aus der gegenwärtigen städtischen Abfallwirtschaftssatzung (§§ 1 bis 4), in der die neu aufzunehmenden Passagen fett kursiv und die zu streichenden Passagen kursiv unterstrichen gekennzeichnet sind.

---

(Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor)

**Anlagen:**

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung Entwurf 02 – Stand 13.07.2004  
Auszug aus der städtischen Abfallwirtschaftssatzung

Verteiler:

Mitglieder Umweltausschuss  
Stadträte  
Referat 3  
Amt 3.2  
zum Akt Beschlussvorlagen  
Reg. Akt